

Stadtgemeinde Mödling
Wasserwerk

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling hat am 22. August 2012
gemäß § 8 Abs.6 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBL. 6951-2 im
Einvernehmen mit der NÖ. Landesregierung verordnet:

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Stadtgemeinde Mödling

§ 1

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) der Stadtgemeinde Mödling umfasst das Gemeindegebiet Mödling nach Maßgabe der Bestimmung des § 2(1) des NÖWAG.

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978). Der Wasserbedarf in Gebäuden, Betrieben und sonstigen Anlagen ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des WVU zu decken, so ferne nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang nach Abs. 3 gegeben ist. Wer trotz bestehenden Anschlusszwanges seinen Wasserbedarf nicht aus der Wasserversorgungsanlage des WVU deckt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz .

(3) Der Anschlusszwang besteht nicht für:

- 1) Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann.
- 2) Liegenschaften, deren Wasserbedarf nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Benutzung die Gesundheit nicht gefährden kann; die Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage ist auf Antrag des WVU von der Gemeinde zu untersagen, wenn diese den Bestand des WVU in wirtschaftlicher Hinsicht bedrohen kann.

angeschlagen am 02. Okt. 2012
abgenommen am 17. Okt. 2012

- 3) Liegenschaften, deren Grenze vom nächstgelegenen Wasserhauptrohrstrang mehr als 50 m entfernt ist.
- 4) Liegenschaften, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann.
- 5) Gewerbliche und industrielle Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebene Anstalten, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des WVU nicht gedeckt werden kann.

(4) Ist der Anschluss strittig, so kann der Eigentümer der betroffenen Liegenschaft von der Gemeinde die bescheidmäßige Feststellung verlangen. Berufte sich der Eigentümer der Liegenschaft auf die Ausnahme vom Anschlusszwang im Sinne des Abs. 3 Z 1, dann hat er den Nachweis darüber, dass die Weiterbenützung der bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann, durch einen entsprechenden Befund zu erbringen.

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Eigentümer von Liegenschaften (Bauwerber) für die Anschlusszwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen - dessen Vordruck einen Bestandteil dieser Verordnung bildet (Beilage) - binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bei der Gemeinde bekannt zu geben.

Die gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat. In diesem Fall gilt die Bekanntgabe des Wasserbezuges als Antrag im Sinne des § 2(1) des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978NÖGWLG.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

Das WVU ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen. In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

(3) Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978.

(4) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten

Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVU ein.

Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Wasserabnehmer gegenüber dem WVU verpflichtet.

§ 3

Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Einen diese Grenze überschreitenden Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich zu melden.

(2) Aus der Hausleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist insbesondere untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen oder Wasser an Bewohner anderer, außerhalb des Versorgungsbereiches gelegener Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WVU einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

(4) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Hygiene, Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

(5) Wer Wasser über das von der Behörde zugelassene Maß oder nicht zu dem zugelassenen Zweck entnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 5 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben-widrigenfalls die zuletzt bekanntgegebene Anschrift als Zustelladresse gilt.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler, welches gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Wasserabnehmer ist.

(2) Die Dimension der Hausleitung wird vom WVU festgelegt.

(3) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Hausleitung (ab Grundgrenze bis zum Wassermesser) erfolgt durch das WVU auf Kosten des Wasserabnehmers. Das WVU kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Das WVU kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Hausleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(5) Die Aufstellung von grundstückseigenen Hydranten erfordert eine gesonderte Regelung mit dem WVU.

(6) Die Absperrvorrichtung an der Hausleitung vor dem Wasserzähler darf nur von Mitarbeitern des WVU oder dessen Beauftragten bedient werden.

(7) Die Hausleitung darf mit einer anderen Wasserversorgungsanlage als der des WVU nicht in Verbindung stehen. Besteht eine Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen.

§ 6

Erhaltung der Hausleitung

(1) Die Instandhaltung oder Erneuerung der Hausleitung obliegt dem WVU auf Kosten des Liegenschaftseigentümers laut § 2(1) Z3 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978.

(2) Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort

dem WVU zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem WVU oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(3) Bei Instandhaltungsarbeiten an Hausleitungen ist das WVU nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist dabei über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (z. B.: Rohrbruch) und bei Gefahr in Verzug genügt die nachträgliche Mitteilung.

(4) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch das WVU auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.

(5) Soweit die Hausleitung auf dem Grundstück des Wasserabnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet: die Hausleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen, die Hausleitung leicht zugänglich zu halten, keinerlei schädigenden Einwirkungen auf die Hausleitung vorzunehmen oder zu- zulassen, jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU zu melden.

Der Wasserabnehmer muss für jeden Schaden aufkommen, der dem WVU aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.

(6) Niveauänderungen, Überbauungen, Errichtung befestigter Flächen (z. B.: Gehwege, Zufahrten) und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1m beiderseits der Hausleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU. Sämtliche Aufwendungen, die dem WVU in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen.

Wird eine Zustimmung nicht eingeholt, haftet das WVU weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Hausleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten entstehen. Etwaiger Mehraufwand, der auf die vorgenannten nicht genehmigten Änderungen zurückzuführen ist, ist vom Wasserabnehmer zu tragen.

(7) Wenn die auf Grundstücken des Wasserabnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Wasserabnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann das WVU auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Wasserabnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

(8) Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse der Hausleitung darf nur nach Zustimmung des WVU erfolgen.

§ 7

Überwachung der Hausleitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie

jederzeit zu überprüfen und die Behebung der Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

(2) Der Eigentümer der Liegenschaft und der Wasserbezieher haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitung den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wer den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaften verweigert oder der Auskunftspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz.

§ 8

Einschränkung des Wasserbezuges

(1) Die Gemeinde kann den Wasserbezug unterbrechen oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen Wassermangels, Betriebsstörungen, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ereignisse erforderlich ist.

Insbesondere können bei länger anhaltender Trockenheit oder sonstiger Umstände, die eine ausreichende Wasserersorgung gefährden bzw. in jenen Fällen, wo die Stadtgemeinde Mödling auf Grund der mit anderen Wasserversorgungsunternehmen bestehenden Wasserlieferungsverträgen zur Erlassung von Wassersparmaßnahmen verpflichtet ist, derartige Anordnungen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen verfügt werden.

(2) Die Einschränkung des Wasserbezuges ist von der Gemeinde rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung ist nicht nur im betroffenen Teil des Versorgungsbereiches, sondern jedenfalls auch beim Gemeindeamt an der Amtstafel vorzunehmen. Die Kundmachung der Einschränkung des Wasserbezuges hat auch in der für Verlautbarungen des WVU vorgeschriebenen oder vorgesehenen Weise zu erfolgen.

(3) Die Gemeinde kann durch Bescheid den Wasserbezug auf die Deckung des im gesundheitlichen Interesse unumgänglich notwendigen Bedarfes beschränken, wenn

1. die Hausleitung nicht gemäß 3, 4 und 5 Abs. 1 hergestellt oder erhalten wird oder festgestellte Mängel nicht innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden angemessenen Frist behoben werden;
2. Wasser entgegen den Bestimmungen des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung oder den auf Grund derselben getroffenen Verfügungen entnommen wird;
3. die Hausleitung ohne vorherige Anmeldung geändert wird.

(4) Die Einschränkung nach Abs. 3 ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Verfügung weggefallen ist.

(5) Wer gegen verfügte Einschränkungen handelt begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz.

(6) Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten (wie z.B. auftretende Druckschwankungen) oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das WVU nicht.

§ 9

Wassermesser und Einbau

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Das WVU stellt für jede Hausleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird vom WVU beigestellt und eingebaut. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum des WVU. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Wasserabnehmer. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Die Beistellung und Instandhaltung der Wasserzähleranlage erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen.

(2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom WVU bestimmt.

(3)) Wenn der Einbauort weiter als 5 m von der Grundgrenze entfernt ist, ist ein Wassermesserschacht an der Grundgrenze zwingend erforderlich und vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des WVU zu errichten. Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht auszuführen (z.B. Fertigteilschacht).

(4) Ist der Einbau des Wassermessers unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze nicht zweckmäßig, so kann das WVU den Einbau an einer anderen geeigneten Stelle genehmigen. Die Herstellung und Erhaltung sowie eine allfällige Abänderung des zwischen Grundgrenze und Wassermesser liegenden Teiles der Hausleitung ist durch eine von der Stadtgemeinde Mödling beauftragte Kontrahentenfirma unter Aufsicht des städtischen Wasserwerkes durchzuführen. Die auflaufenden Kosten sind vom Liegenschaftseigentümer der Stadtgemeinde Mödling zu ersetzen.

(5) Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Wasserabnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das WVU einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Wasserabnehmer annehmen. Vom Wasserabnehmer zu vertretende Umstände, die eine Ablesung und/oder den Tausch des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Wasserabnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann das WVU vom Wasserabnehmer einfordern.

Der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

(6) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wassermessers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers notwendigen, vom WVU geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(7) Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wassermesser (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wassermesser ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(8) Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung, das ab pumpen von Grundwasser vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Wasserabnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Wasserabnehmer über Aufforderung des WVU dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

(9) Sofern eine Ablesung der Messeinrichtung an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch das WVU oder über Aufforderung durch das WVU durch den Wasserabnehmer selbst.

(10) Wird vom Wasserabnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Wasserabnehmer. (Nacheichung, sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen) Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WVU.

(11) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das WVU berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz abzurechnen.

(12) Die Entfernung oder Beschädigung von Plomben ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Wasserabnehmer.

(13) Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, im eigenen Interesse, die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können. Bei Schäden am Wassermesser oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das WVU unverzüglich zu verständigen.

(14) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU.

(15) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäftslokale oder Gewerbebetriebe innerhalb eines Objektes durch das WVU getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann das WVU einer Ausnahme von (14) zustimmen.

(16) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVU vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Wasserabnehmers der ursprüngliche Zustand durch das WVU wieder herzustellen.

(17) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde. (Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen.)

§ 10

Hydranten und Feuerlöschrichtungen

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

(2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen, usw., wird vom WVU einvernehmlich mit der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. dem Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

(3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

(4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen, usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

1) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das WVU;

2) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom WVU gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt;

3) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe

des WVU. Der Wasserabnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst, betätigen;

4) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Wasserabnehmer gegen Frost zu schützen;

5) Für alle durch die Benützung verursachten Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten oder an Dritten haftet der Wasserabnehmer. Schäden sind sofort dem WVU zu melden;

6) Das WVU ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen;

7) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist bei der Entnahmestelle bereit zu halten.

(5) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem WVU und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

§ 11

Beendigung des Wasserbezuges

(1) Bei Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Hausleitung durch das WVU auf Kosten des Wasserabnehmers außer Betrieb genommen. Soll die Hausleitung erhalten bleiben (Versorgungsunterbrechung), so sind die monatlichen Instandhaltungskosten weiterhin vom Wasserabnehmer zu leisten. Eine gänzliche Anschlussentfernung erfolgt kostenlos.

(2) Ein Wechsel in der Person des Wasserabnehmers ist dem WVU unverzüglich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Wasserabnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVU ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

(3) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Absatz (1) bleibt der bisherige Wasserabnehmer gegenüber dem WVU verpflichtet.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Die Wasserleitungsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, welcher dem Tag der Kundmachung zunächst folgt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Wasserleitungsordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung außer Kraft.
- (3) Die nach den bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften errichteten Hausleitungen gelten als im Sinne des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes hergestellt.

Der Bürgermeister

